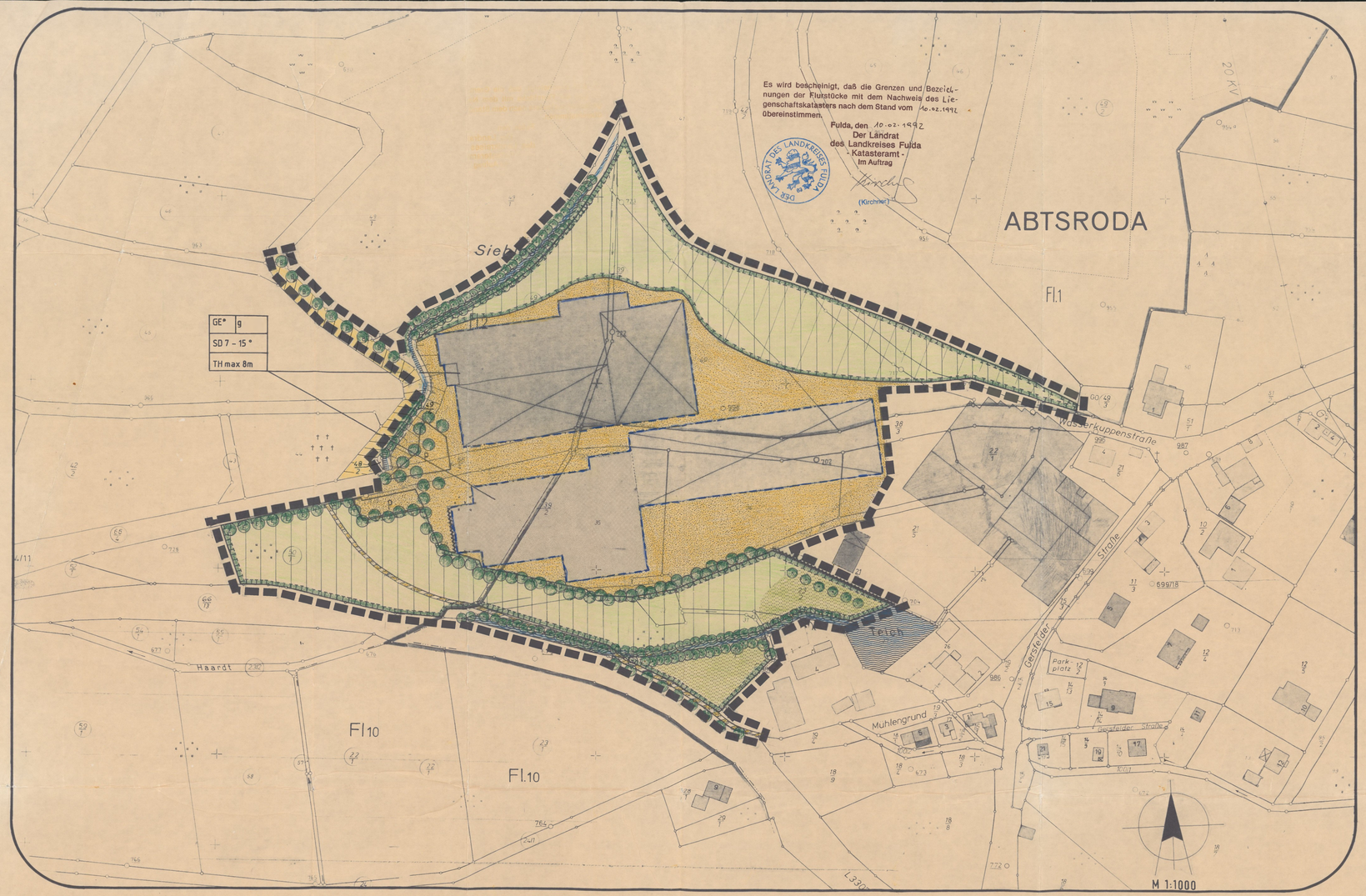

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.02.1992 übereinstimmen.

Fulda, den 10.02.1992
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag
(Kirchner)

DER LANDRAT DES LANDKREISES FULDA

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
5. Hessische Bauordnung vom 20. Juli 1990.
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
7. Hessische Garagenordnung vom 18. Mai 1977.
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE* GEWERBEGEPIET EMISSIONSARM (§ 8 BauNVO)

Im GE * sind Gebäude für Lagerzwecke und Werkstatt zugelassen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 16 BauNVO)

TH max8m Die Gebäudehöhe darf 8,0 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG

Öffentliche Fußwegefläche ,in wasserdurchlässiger Bauweise , max. 2m breit

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)

BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bäume der Arten:

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Buche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Berguime	(Ulmus glabra)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldahorn	(Acer campestre)

Sträucher der Arten :

Haselnuß	(Corylus avellana)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Gemeine Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gewöhnliche Eberesche	(Sorbus aucuparia)

ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON STANDORTGERECHTEN EINZELBÄUMEN (als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang , 2x v.)

Buche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanu)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Berguime	(Ulmus glabra)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldahorn	(Acer campestre)

Vorh. Bäume der Arten wie oben

BINDUNG FÜR DEN ERHALT ALS GRÜNLAND

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, §9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

Wasserflächen

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

DACHFORM UND GESTALTUNG

SD Zugelassen sind im Gewerbegebiet nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 7 und 15°.

AUSSENWÄNDE

Die Außenwände der Gebäude - insbesondere gegenüber dem Außengebiet - sind farblich zu gestalten aus der Palette der gedeckten Grün- oder Brauntöne.

WERBEANLAGEN

Freistehende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig.

IMISSIONSSCHUTZ
Gemäß TÜV Hessen mit Gutachten Nr. L 2304 sind nachstehende Bedingungen und Auflagen als Grenzwerte einzuhalten.

- Das Schalldämm-Maß des Daches der neuen Produktionshalle liegt bei +29 dB(A).
- Die neue Produktionshalle weist keine öffenbaren Flächen an der Süd- bzw. Ostseite auf.
- Die Lkw-Werkstatt ist nachts nicht in Betrieb.
- Die nächtliche Abfahrt der Lkw erfolgt im Norden des B-Plangeländes (dadurch Abschirmung durch die neue Produktionshalle).

ERSATZMASSNAHME

Als Ersatzmaßnahme sind entlang der Haardt (Gew. III. O.) 8000 Roterlen und Weiden zu pflanzen. Die Erlen sind im Abstand von 1m beidseitig entlang der Mittelwasserlinie zu pflanzen. Einzeln sollen auch Eschen und Weiden eingestreut werden. Bis zur Ausführung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 50000 DM zugunsten der unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSNUMMERN

BÖSCHUNGSFLÄCHEN

AUFSTELLUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 24.04.1989 beschlossen.

2. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.05.1989 öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 04.05.1990 ortsüblich bekannt gemacht und ~~vom am~~ 07.05.1990 ~~bis~~ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

4. Mit Schreiben vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.

5. Die Öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.10.1990 öffentlich bekannt gemacht und vom 06.11.1990 bis 07.12.1990 durchgeführt.

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ~~19.12.1991~~ 21.07.1994 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Poppenhausen ....., den 25. JULI 1994

(Siegel) (Bürgermeister)

7. Bescheinigung Katasteramt

-siehe Bebauungsplan-

8. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom bis durchgeführt.
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 19. Aug. 1994 Az.: 34- POPPENHAUSEN - 11
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 16. Sept. 1994 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 16. Sept. 1994 rechtskräftig geworden.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 17. Sept. 1994

(Siegel) (Bürgermeister)

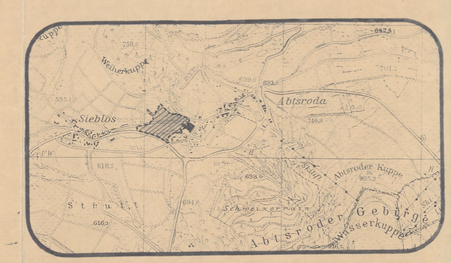

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
" PALETTENWERK KRENZER "
OT ABTSRODA , GEM. POPPENHAUSEN ,
KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: HENNING GEZ.: ROMEIS
6400 FULDA
KÜNZELLER STR. 11
TEL. (0661) 71031

DAT.: FEB. 91 GEÄND.: GEÄND.: